

E: M.07.2020



LAND BRANDENBURG

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Peter Menges



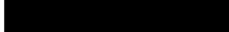
Per E-Mail an:



**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: 

Gesch.-Z.: 

Telefon: 

Fax: 

Internet: www.msgiv.brandenburg.de

thomada-

vid.doroszewski@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 08. Juli 2020

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 13. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Menges,

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 13. Mai 2020 wird auch nach nochmaliger intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Beachtung Ihrer Argumente abgelehnt.

Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Sie beantragten mit E-Mail vom 13. Mai 2020 „die Übersendung der folgenden Unterlagen:

- Zu den Verordnungen des Landes: Unterlagen über die wissenschaftlichen Daten, Betrachtungen, Auswertungen und Bewertungen deren Erkenntnisse als Grundlage der Verordnungen dienen, soweit sie für die getroffenen Erwägungen und Festlegungen von Bedeutung waren,
- Unterlagen zur fortlaufenden strengen Prüfung der Verhältnismäßigkeit insbesondere im Hinblick auf die von Ihnen vorgebrachten wirtschaftlichen, gesundheitspolitischen und weiterer gesellschaftlichen Kollateralschäden,
- Unterlagen über Erkenntnisse und Bewertungen aufgrund derer die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingeführt wurde.

Hierbei beziehen Sie sich insbesondere auf das AIG, das BbgUIG und das VIG.



Begründung

I. Antrag nach dem AIG

Jeder hat nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 AIG abzulehnen, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung soll unter dem Stichwort der „exekutiven Eigenverantwortung“ aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden. Aus diesem Grund enthält Nummer 3 einen Versagungsgrund, der eine Einsichtnahme dann ausschließt, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Damit sind die Beratungen des Kabinetts und alle Arbeiten und Beratungen zu ihrer Vorbereitung gemeint. Die Regelung erfasst auch die Konferenz der Amtschefs, die die Kabinettsitzung vorbereiten, sowie alle zur Vorbereitung der Sitzungen und der vom Kabinett zu treffenden Entscheidungen gefertigten Unterlagen.

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen wurden jeweils im Kabinett beschlossen. Die von Ihnen beantragten Unterlagen dienten der Vorbereitung dieser Kabinettsentscheidungen. Damit ist Ihr Antrag auf Akteneinsicht in die von Ihnen genannten Unterlagen nach dem AIG abzulehnen.

Davon unabhängig muss der Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 6 Absatz 1 AIG hinreichend bestimmt sein. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift mit Schutzwirkung in zweierlei Richtungen: Einerseits soll der Betroffene sich völlig klarwerden, welche Akten bzw. welche Aspekte ihn im Hinblick auf die Akteneinsicht interessieren. Auf der Grundlage einer solchen Festlegung ist es möglich, den Antrag auf Akteneinsicht zeitnah zu bearbeiten und abzuschließen. Auf der anderen Seite stellt diese Vorschrift auch im Interesse der öffentlichen Verwaltung klar, dass die Behörden nicht alle Akten ihres Geschäftsbereiches zu prüfen haben, sondern sich lediglich bezogen auf den entscheidenden, den Bürger interessierenden Umstand beschränken können.

Ihr Antrag ist sehr allgemein gehalten und umreißt diverse Unterlagen. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen regeln viele verschiedene Themen basierend auf epidemiologischen Einschätzungen aus Sicht des Infektionsschutzes. Daher kann nicht beurteilt werden, auf welche Unterlagen sich Ihr Antrag konkret bezieht.

Weiterhin kann der Antrag gemäß § 6 Absatz 4 AIG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Im Wesentlichen bezieht sich dies darauf, dass die Behörden über Amtsblätter, Dokumentationen und Unterlagen verfügen, die öffentlich für jedermann (auch käuflich erwerbbar) zur Verfügung stehen. Es ist nicht die Aufgabe der Verwaltung, den Bürgern Einsichtnahme in entsprechende Dokumente zu gestatten, wenn die Bürger diese mit Leichtigkeit selbst beschaffen könnten. Gleiches gilt für Parlamentsdrucksachen, amtliche Verlautbarungen und ähnliches.

Insbesondere das Robert-Koch-Institut informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die epidemiologischen Erkenntnisse. Soweit sich Ihr Antrag auf diese Erkenntnisse bezieht, ist er damit abzulehnen.

II. Antrag nach BbgUIG

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 und 2 BbgUIG sowie der §§ 11 bis 14 BbgUIG die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechend.

Umweltinformationen sind gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 6 UIG u.a. alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit.

Gemäß § 4 Absatz 2 UIG muss der Antrag aber erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.

Ihr Antrag bezieht sich auf keine bestimmten Umweltinformationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit. Insoweit ist er weiterhin zu unbestimmt.

Da sich Ihr Antrag insbesondere auf eine Kabinettsentscheidung vorbereitende Unterlagen bezieht, ist er gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG abzulehnen. Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung schützt Beratungsvorgänge, d. h. schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen (OVG Schleswig NuR 1998 S. 667), von Beginn des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung.

Zwar ist das öffentliche Interesse an den Maßnahmen der Eindämmungsverordnung groß, da sie in Grundrechte eingreifen. Aber bei einer Abwägung bzgl. der vorbereitenden Unterlagen zur Entscheidungsfindung überwiegt der Schutz der Vertraulichkeit. Hierbei handelt es sich um den Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung, die exekutive Eigenverantwortung.

Diese Entscheidungsfindung ist auch noch nicht abgeschlossen. Auch weiterhin muss auf die hoch dynamische Situation reagiert werden und der Schutz des Menschen im Mittelpunkt stehen.

III. Antrag nach VIG

Nach dem VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Da sich Ihr Antrag weder auf Erzeugnisse noch Verbraucherprodukte bezieht ist das VIG für die von Ihnen beantragten Unterlagen nicht einschlägig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

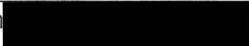
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Seite 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 08.07.2020 durch  elektronisch schlussgezeichnet.

